

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. April 2010 Geschäftszeichen: I 39-1.70.4-59/07

Zulassungsnummer:
Z-70.4-124

Geltungsdauer bis:
30. April 2015

Antragsteller:

Gebr. Schneider Fensterfabrik
Rechenberger Straße 7-9, 74597 Stimpfach

Zulassungsgegenstand:

Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 19 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60" sowie Ihre Anwendung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die auch Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden. Die gesamte Konstruktion erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹, bzw. in ihren verglasten Teilflächen - der Feuerwiderstandsklasse G 30 oder F 30 nach DIN 4102-13².

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einer Holz-Pfosten-Riegel-Konstruktion, in der Verglasungselemente verwendet werden.

Der Tragsicherheitsnachweis der mechanischen Verbindungen der Pfosten- und Riegelprofile miteinander sowie der Glasauflagerung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sondern werden in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-655 geregelt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fassadenkonstruktion ist für die vertikale Anordnung nach Anlage 1 (Einbaulage bis zu 10° zur Vertikalen geneigt) geeignet.

1.2.2 Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

Für Teilbereiche, die nur den Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse G 30 genügen, gilt dies jedoch nicht für den Durchtritt der Wärmestrahlung; sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Fassadenkonstruktion ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
 – mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. -2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder



1	DIN 4102:-2 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Fassadenkonstruktionen; Begriffe Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁹ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁰ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹² oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³ mindestens der Rohdichtklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III

einzubauen. Diese an die Fassadenkonstruktion allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

Die Fassadenkonstruktion darf mit ihrem oberen und unteren Rand an jeweils mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴⁴ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile bzw. seitlich an mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlstützen oder an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹⁶, anschließen.

1.2.4 Die zulässige Höhe der zu verglasenden Geschosse beträgt maximal 3500 mm.

Die Länge der Fassadenkonstruktion ist nicht begrenzt.

Die Fassadenkonstruktion darf aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen bestehen.

1.2.5 Die Fassadenkonstruktion ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei Anforderungen an

- die Feuerwiderstandsklasse F 30 und Verwendung von Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" Einzelglasflächen von maximal 1250 mm x 2800 mm bzw. 2500 mm x 1500 mm (jeweils Breite x Höhe) und
- bei Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse G 30 und Verwendung der Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM Lite 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplust" Einzelglasflächen von maximal 1250 mm x 2800 mm im Hochformat bzw. 2500 mm x 1500 mm oder 2890 mm x 1100 mm im Querformat

entstehen.

1.2.6 In einzelne Teilflächen der Fassadenkonstruktion dürfen anstelle der Verglasungselemente Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen der Ausfüllungen betragen 1250 mm x 1600 mm im Hochformat bzw. 1600 mm x 1000 mm im Querformat.

1.2.7 Die Fassadenkonstruktion darf – auf ihren Grundriss bezogen – Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.8 Die Fassadenkonstruktion darf - auf ihren Grundriss bezogen - in Segmenten als sog. Polygonverglasung mit einem Winkel $\leq 10^\circ$ aneinander gereiht werden.

8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
10	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
11	DIN EN 771-4:2005-05	Festigkeitsregeln für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
12	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
13	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
14	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
15	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
16	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- 1.2.9 Die Fassadenkonstruktion erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklassen G 30 bzw. F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.10 Der Anschluss von brandschutztechnisch nicht klassifizierten Glasfassaden an die Fassadenkonstruktion vermindert die Feuerwiderstandsdauer der verglasten Teilflächen. Daher ist der Anschluss nicht klassifizierter Glasfassaden nur dann zulässig, wenn bauaufsichtliche Vorschriften dies gestatten oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Verwendung im Baugenehmigungsverfahren zustimmt.
- 1.2.11 Die Fassadenkonstruktion darf nicht zur Sicherung gegen Absturz angewendet werden.
- 1.2.12 Die Fassadenkonstruktion darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.13 Die Anwendung der Fassadenkonstruktion ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Verglasungselemente (Scheiben)

Für Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verglasungselemente (Scheiben) der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTER-NATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

Tabelle 1:

Scheibentyp	Feuerwiderstandsklasse der Teilfläche	max. Scheibendicke [mm]	entsprechend Anlage
Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449 ¹⁷			
"SGG CONTRAFLAM 30"	F 30	≤ 52	15
"SGG CONTRAFLAM Lite 30"	G 30	≤ 52	17
Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5 ¹⁸			
"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"	F 30	≤ 52	16
"SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus"	G 30	≤ 52	18

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 bzw. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. 17 und 18 entsprechen.



¹⁷ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹⁸ DIN EN 1279-5: 2005-08

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

- Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30" und "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus") bzw.
- Z-19.14-1036 (für "SGG CONTRAFLAM Lite 30" und "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Fassadenkonstruktion, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹⁹, Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$, zu verwenden.

Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 60 mm x 120 mm. (s. Anlagen 3 und 4).

Die Pfosten dürfen im Deckenbereich gestoßen werden (Anlage 1 und 7).

Die Pfosten-Riegel-Verbindungen sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-655 mit Riffeldübeln aus Buchenholz nach DIN 68150-1²⁰, $\varnothing 16 \times 60 \text{ mm}$ und ggf. zusätzlichen selbstbohrenden Würth ASSY-Holzschrauben mit Senkkopf und Teilgewinde mit $d_1 = 6 \text{ mm}$ sowie winkel- bzw. T-förmigen Stahlhohlprofilen mit den Abmessungen $\geq 25 \text{ mm} \times 15 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ nach DIN EN 10305-5²¹ der Stahlsorte E235 auszuführen (s. Anlage 14).

Wahlweise dürfen gemäß Abschnitt 1.2.4 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet werden.

Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. G 30 der Fassadenkonstruktion; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Zur Glashalterung sind Glashalteleisten aus Aluminium (sog. Druckprofil) nach DIN EN 15088²² und DIN EN 12020-1²³ der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 573-3²⁴ zusammen mit einem Flachstahl aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10058²⁵ und DIN EN 10088-2²⁶ mit den Abmessungen 45 mm x 3 mm und Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz $d = 6 \text{ mm}$ nach DIN 7996²⁷ und einem Gewinde nach DIN 7998²⁸ zu verwenden (Anlage 3 und 4).

Die Glashalteleisten sind mit speziellen Abdeckprofilen aus Aluminium nach DIN EN 15088²² und DIN EN 12020-1²³ der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 573-3²⁴ oder Edelstahl nach DIN EN 10058²⁵ und DIN EN 10088-2²⁶ gemäß Anlage 3 und 4 zu versehen.



19	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken- Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
20	DIN 68150-1:1989-07	Holzdübel, Maße, Technische Lieferbedingungen
21	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßgeförmte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
22	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
23	DIN EN 12020-1: 2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
24	DIN EN 573-3: 1994-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung
25	DIN EN 10058: 2004-02	Warmgewalzte Flachstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendung - Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße
26	DIN EN 10088-2:2005-09	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
27	DIN 7996:1986-12	Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz
28	DIN 7998:1975-02	Gewinde und Schraubenenden für Holzschrauben

2.1.2.3 Die Auflagerung der Verglasungselemente bzw. Ausfüllungen erfolgt auf den winkel- bzw. T-förmigen Stahlhohlprofilen der Pfosten-Riegel-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.2.1, die ggf. durch Winkelbleche gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-655 entsprechend der Scheibendicke verbreitert werden dürfen.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Verglasungselementen, Ausfüllungen und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle EPDM-Dichtungsprofile²⁹ gemäß den Anlagen 3 und 4 vorzusehen.

2.1.3.2 Im Bereich der Schrauben sind an der Holzkonstruktion umlaufend Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff²⁹ anzuordnen (s. Anlagen 3 und 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Fassadenkonstruktion an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss mit Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden (s. Anlagen 7 bis 9).

2.1.5 Ausfüllungen

2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Fassadenkonstruktion (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Verglasungselementen angeordnet, sind hierfür ≥ 80 mm dicke, werkseitig vorgefertigte Ausfüllungen aus 3 mm dicken Aluminium- (außen) und Stahlblechen (innen) mit einem im Einspannbereich umlaufenden Streifen aus einer Silikat- Brandschutzbauplatte vom Typ "Promatect-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 12 und 13). Der Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren³⁰ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162³¹ auszufüllen. Die Mineralwolle ist ggf. unter Verwendung des nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)¹⁴ Klebers "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 gegen Herabrutschen zu sichern.

Wahlweise darf einseitig anstelle des Aluminiumbleches eine Scheibe aus 6 mm dickem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2³² verwendet werden. Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Fassadenkonstruktion; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.



²⁹ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" 6/2008.

³¹ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³² DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.5.2 Randfugenausbildung

Im Bereich der Fugen zwischen dem Rahmen der Fassadenkonstruktion und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind als Abstandhalter sog. Randleisten aus 15 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten-Streifen vom Typ "Promatect-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 anzuordnen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.1.2 Die Rahmenprofile der Fassadenkonstruktion sind unter Verwendung von Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und Dichtungsprofilen nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend den Anlagen und Abschnitt 4.2.1.1 vorzufertigen.

Die Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit den Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versehen und zusammen mit den Verbindungsmitteln und Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie den o. g. vorgefertigten Holzrahmenprofilen zu konfektionieren.

Die genauen Angaben zum Herstellprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 Rahmenelemente werkseitig vorgefertigt, sind diese unter Verwendung von Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.2.1.2 herzustellen. Die Verbindung der Rahmenteile untereinander hat unter Verwendung von Dübeln und den speziellen winkel- bzw. T-förmigen Stahlhohlprofilen entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 zu erfolgen.

Die Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit den Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versehen und zusammen mit den Verbindungsmitteln und Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie den vorgenannten Rahmenelementen zu konfektionieren.

Die genauen Angaben zum Herstellprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.4 Werden gemäß Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Verglasungselementen verwendet, sind diese werkseitig vorzufertigen und aus Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.5.1 herzustellen.

Die genauen Angaben zum Herstellprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Verglasungselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile (einschließlich der Glashalterungen, Dichtungen, Verbindungsmittel und Abdeckprofile) nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Rahmenprofile für Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-70.4-124
- Herstellungsjahr: ...

2.2.3.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Rahmenelemente für Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-70.4-124
- Herstellungsjahr: ...

2.2.3.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausfüllungen für Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-70.4-124
- Herstellungsjahr: ...

2.2.3.4 Kennzeichnung der Fassadenkonstruktion

Jede Fassadenkonstruktion nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60" der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Fassadenkonstruktion fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-70.4-124
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf den Rahmen der Fassadenkonstruktion zu schrauben (Lage s. Anlage 1).



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der in den Abschnitten 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werks-eigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der jeweils werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile, Rahmenelemente und Ausfüllungen nach den Abschnitten 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.5 geforderten Abmessungen und Werkstoffeigenschaften sind regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften der Metallbauteile ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204³³ zu erbringen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall sind in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Fassadenkonstruktion sowie deren Anschlüsse nach Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Oberhalb und seitlich angrenzende Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Fassadenkonstruktion (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzlichen Belastung erhält.



3.1.2 Nachweis der Verglasungselemente und deren Befestigung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Verglasungselemente sind nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"³⁴ für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Befestigung der Verglasungselemente über die Holzschrauben ist nach DIN 1052¹⁹ nachzuweisen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Im Zuge der statischen Berechnung ist nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach den Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV³⁴ zu beachten.

3.1.3.2 Die Pfosten-Riegel-Verbindungen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-655 nachzuweisen.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung der Pfosten und Riegel der Fassadenkonstruktion an den angrenzenden Bauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

3.1.5 Nachweis der Ausfüllungen

Der Nachweis der Standsicherheit der Ausfüllungen hat sinngemäß nach den TRLV³⁴ (s. Abschnitt 3.1.3) zu erfolgen.

3.2 Wärmeschutz

Der Gesamt - Wärmedurchgangskoeffizient U_{CW} der Fassadenkonstruktion ist nach DIN EN 13947³⁵ zu ermitteln.

Für das Pfostenprofil mit der Abmessung 60 mm x 120 mm beträgt der Wärmedurchgangskoeffizient (U_f -Wert) 1,3 W/(m²·K).

Die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4³⁶ bezüglich der Ermittlung von Bemessungswerten der Einzelbauteile sind zu beachten.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v der Verglasung gelten ebenfalls die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4³⁶.

Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2³⁷ sind zu beachten.

3.3 Schallschutz

Sofern an die Fassade Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109³⁸ gestellt werden, ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der jeweiligen Fassadenkonstruktion durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf Basis einer Eignungsprüfung nach DIN 4109³⁸ zu bestimmen.



³⁴ TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

³⁵ DIN EN 13947:2007-07

Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

³⁶ DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

³⁷ DIN 4108-2:2003-07

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanfor-derungen an den Wärmeschutz

³⁸ DIN 4109:1989-11

Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Fassadenkonstruktion muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen sowie der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Fassadenkonstruktion, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind werkseitig vorgefertigte Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 zu verwenden. Wahlweise dürfen werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet werden.

Die Verbindung der werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile untereinander hat mit Dübeln und den speziellen winkel- bzw. T-förmigen Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 zu erfolgen (s. Abschnitt 3.1.3.2). Bei der Ausführung sind die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-655 zu beachten.

Falls die Fassadenkonstruktion über mehrere Geschosse durchlaufen soll, sind die notwendigen Pfostenstöße entsprechend Anlage 7 auszuführen.

4.2.1.2 Die mit den werkseitig vorgefertigten Rahmenprofilen mitgelieferten werkseitig vorgefertigten Glashalterungen nach Abschnitt 2.2.1.2 sind in Abständen von ≤ 250 mm mit den Pfosten- bzw. Riegelprofilen unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben zu verbinden. Die Glashalteleisten sind mit den mitgelieferten Abdeckprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Verglasungselemente (Scheiben)

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen²⁹ abzusetzen. Der Einbau hat entsprechend den Anlagen 3 bis 5, 12 und 13 zu erfolgen. Die Lagerung muss zwängungsarm sein.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Fassadenkonstruktion (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Verglasungselementen angeordnet, sind hierfür werkseitig vorgefertigte Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.2.1.4 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen ist entsprechend den Anlagen 5, 12 bzw. 13 auszuführen.

4.2.2.3 Soll die Fassadenkonstruktion gemäß Abschnitt 1.2.7 Eckausbildungen erhalten oder gemäß Abschnitt 1.2.8 als Polygonverglasung ausgeführt werden, sind die Eckbereiche entsprechend Anlage 10, mit Ausfüllungen aus nichtbrennbaren³⁰ Mineralfaserplatten und mit 3 mm dicken Stahlblechen sinngemäß Abschnitt 2.1.5 auszuführen. Die Stahlbleche sind mit den Rahmenprofilen durch Schrauben und Winkel bzw. Hartholzleisten zu verbinden.



4.3 Bestimmungen für den Einbau der Fassadenkonstruktion

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Fassadenkonstruktion an Massivbauteile

Die Befestigung der Rahmenprofile der Fassadenkonstruktion an den Laibungen der Massivbauteile gemäß Abschnitt 1.2.3 muss unter Verwendung von speziellen Anschlussprofilen aus Stahl und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (Anlage 8 und 9).

Bei einer über mehrere Geschosse durchlaufenden Fassadenkonstruktion sind die Deckenanschlüsse gemäß Anlage 7 auszuführen.

Die seitlichen Anschlüsse an Massivwände sind entsprechend Anlage 6 auszuführen.

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Fassadenkonstruktion an bekleidete Stahlbauteile

Wird die Fassadenkonstruktion nach Abschnitt 1.2.3 an mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angeschlossen, sind die Anschlüsse sinngemäß Anlage 6 auszuführen.

4.3.3 Bestimmungen für die Fugenausbildungen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Fassadenkonstruktion und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nicht brennbaren³⁰ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Wahlweise darf eine äußere Fugenabdeckung mit Silikon-Dichtungstoff, Putz, GKF- Platten- Streifen oder Holzleisten gemäß den Anlagen 6, 8 und 9 erfolgen.

Im Bereich der Fugen zwischen dem Rahmen der Fassadenkonstruktion und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind als Abstandhalter sog. Randleisten gemäß Abschnitt 2.1.5.2 anzuordnen. Die Randleisten sind mit Schrauben Ø 4,2 x 80 mm an den Holzprofilen zu befestigen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

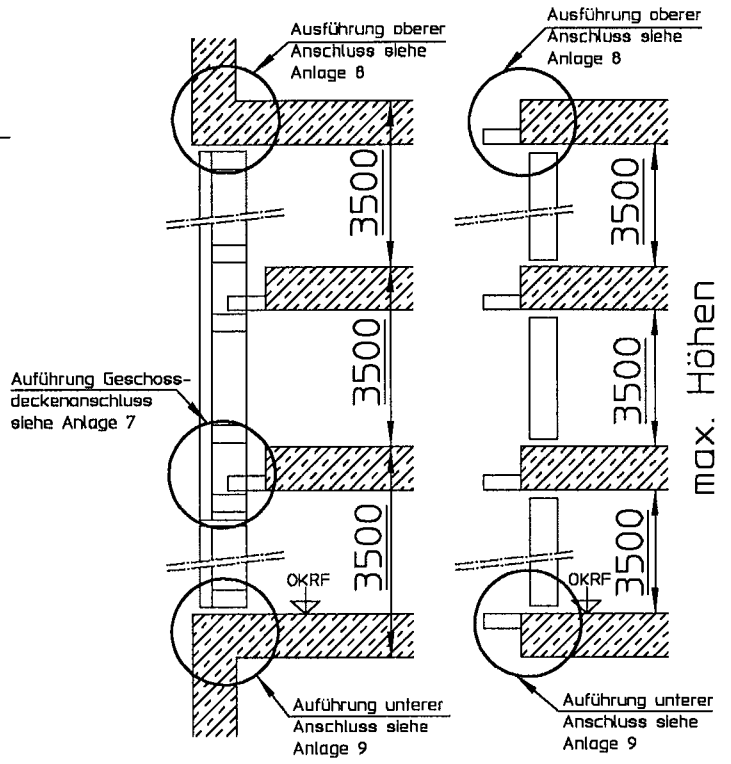
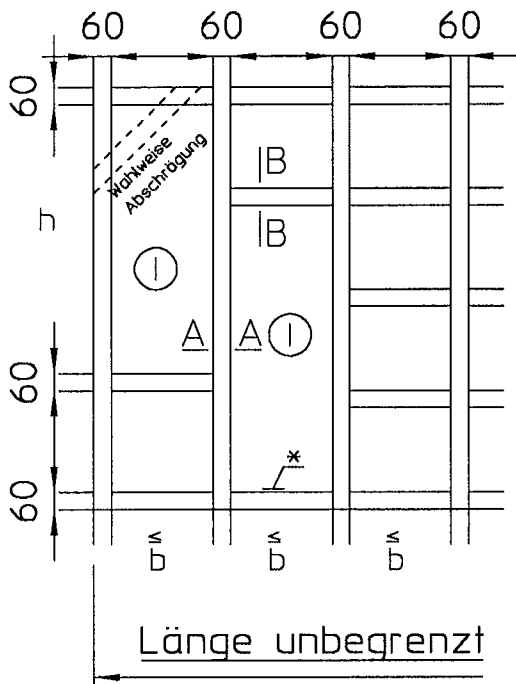
Der Unternehmer, der die Fassadenkonstruktion (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Fassadenkonstruktion und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Verglasungselemente) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 19). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Verglasungselemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Verglasungselemente im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Dr.-Ing. Kathage





VERGLASUNGSSCHEIBE FÜR FEUERWIDERSTANDSKLASSE F30 NACH DIN 4102-13
 SGG CONTRAFLAM 30
 SGG CONTRAFLAM 30 IGU CLIMALIT / CLIMAPLUS

MIT DEN JEWEILIGEN ABMESSUNGEN (b x h) VON
 1250x2800 IM HOCHFORMAT
 2500x1500 IM QUERFORMAT

WAHLWEISE:
 AUSFÜLLUNG MIT BLECH ODER GLAS BEKLEIDET

MIT DEN JEWEILIGEN ABMESSUNGEN (b x h) VON
 1250x1600 IM HOCHFORMAT
 1600x1000 IM QUERFORMAT



VERGLASUNGSSCHEIBE FÜR FEUERWIDERSTANDSKLASSE G30 NACH DIN 4102-13
 SGG CONTRAFLAM LITE 30
 SGG CONTRAFLAM LITE 30 IGU CLIMALIT / CLIMAPLUS

MIT DEN JEWEILIGEN ABMESSUNGEN (b x h) VON
 1250x2800 IM HOCHFORMAT
 2500x1500 ODER
 2890x1100 IM QUERFORMAT

WAHLWEISE:
 AUSFÜLLUNG MIT BLECH ODER GLAS BEKLEIDET

MIT DEN JEWEILIGEN ABMESSUNGEN (b x h) VON
 1250x1600 IM HOCHFORMAT
 1600x1000 IM QUERFORMAT

* KENNZEICHNUNGSSCHILD

MASSE IN MM

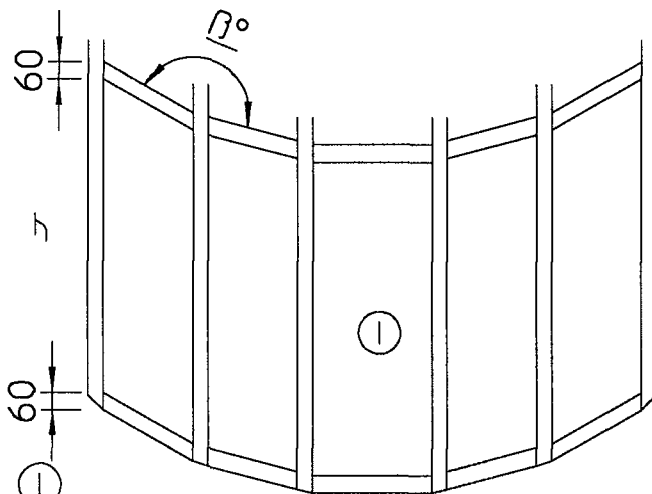
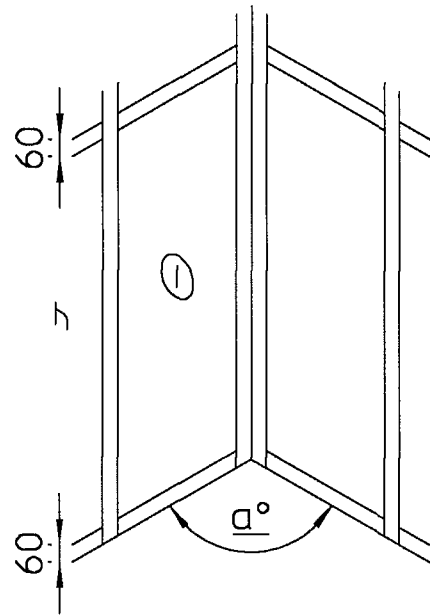
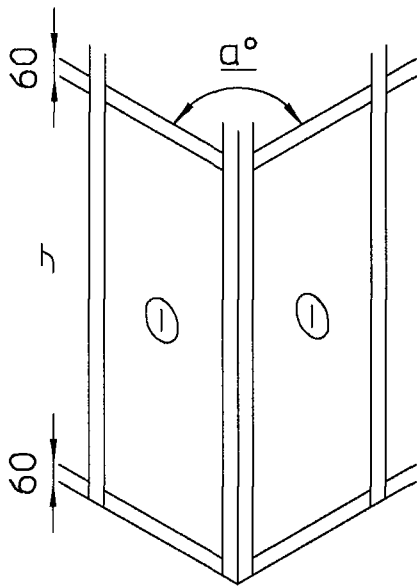
GEBR. SCHNEIDER
 Fensterfabrik
 GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
 Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
 GS-HAPR 60

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.Z-70.4-124
 vom 21.April 2010





SIEHE ANLAGE 1

VERGLASUNGSSSCHEIBE FÜR FEUERWIDERSTANDSKLASSE
F30 NACH DIN 4102-13

WAHLWEISE:
AUSFÜLLUNG MIT BLECH ODER GLAS BEKLEIDET

ODER 
SIEHE ANLAGE 1

VERGLASUNGSSSCHEIBE FÜR FEUERWIDERSTANDSKLASSE
G30 NACH DIN 4102-13

WAHLWEISE:
AUSFÜLLUNG MIT BLECH ODER GLAS BEKLEIDET

MASSE IN MM

LÄNGE UNBEGRENZT

b = PROFIL NACH STATISCHEN ERFORDERNISSEN

h = GESCHOSSHÖHE MAX.3500

$\alpha \geq 90^\circ$ BIS $\leq 180^\circ$

$\beta = 85^\circ$ BIS 95°

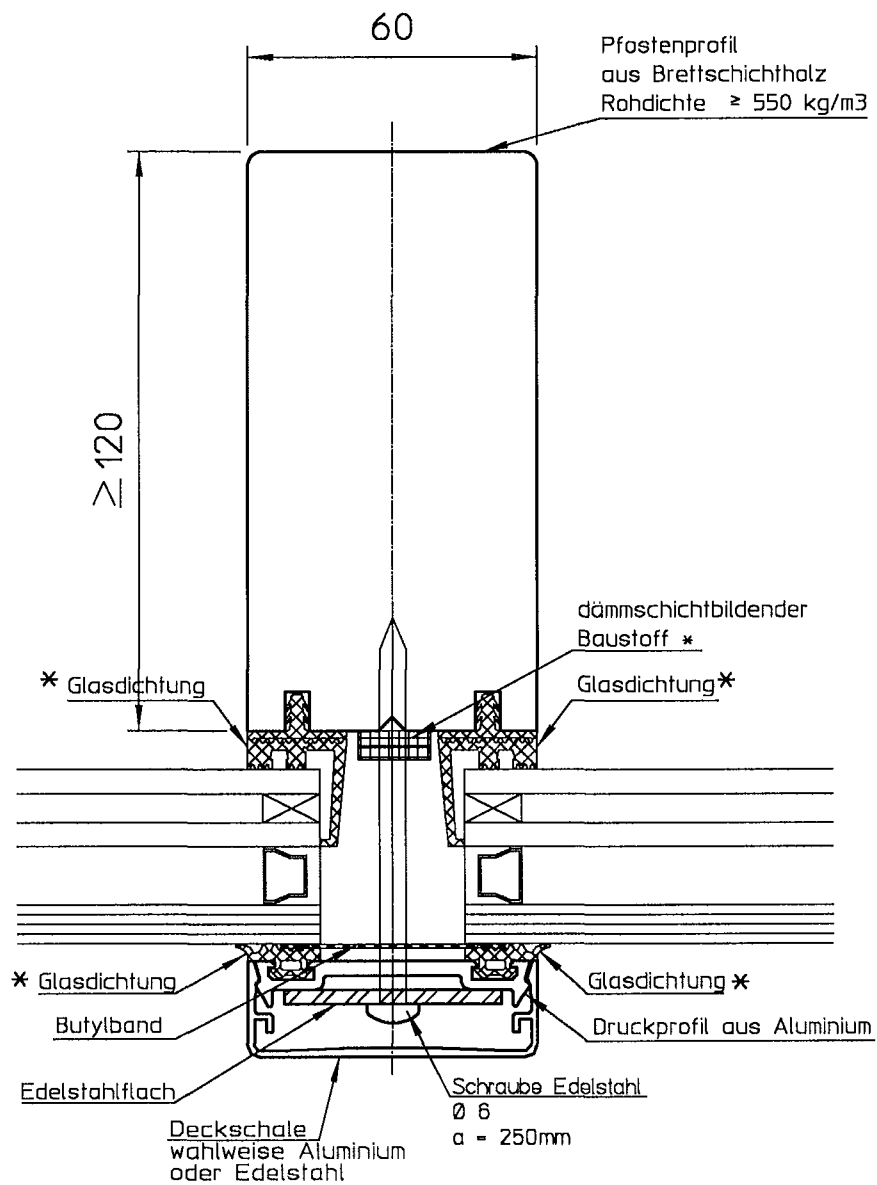
GEBR. SCHNEIDER
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522





* MATERIALANGABEN BEIM DIBT HINTERLEGT

GEBR. SCHNEIDER
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

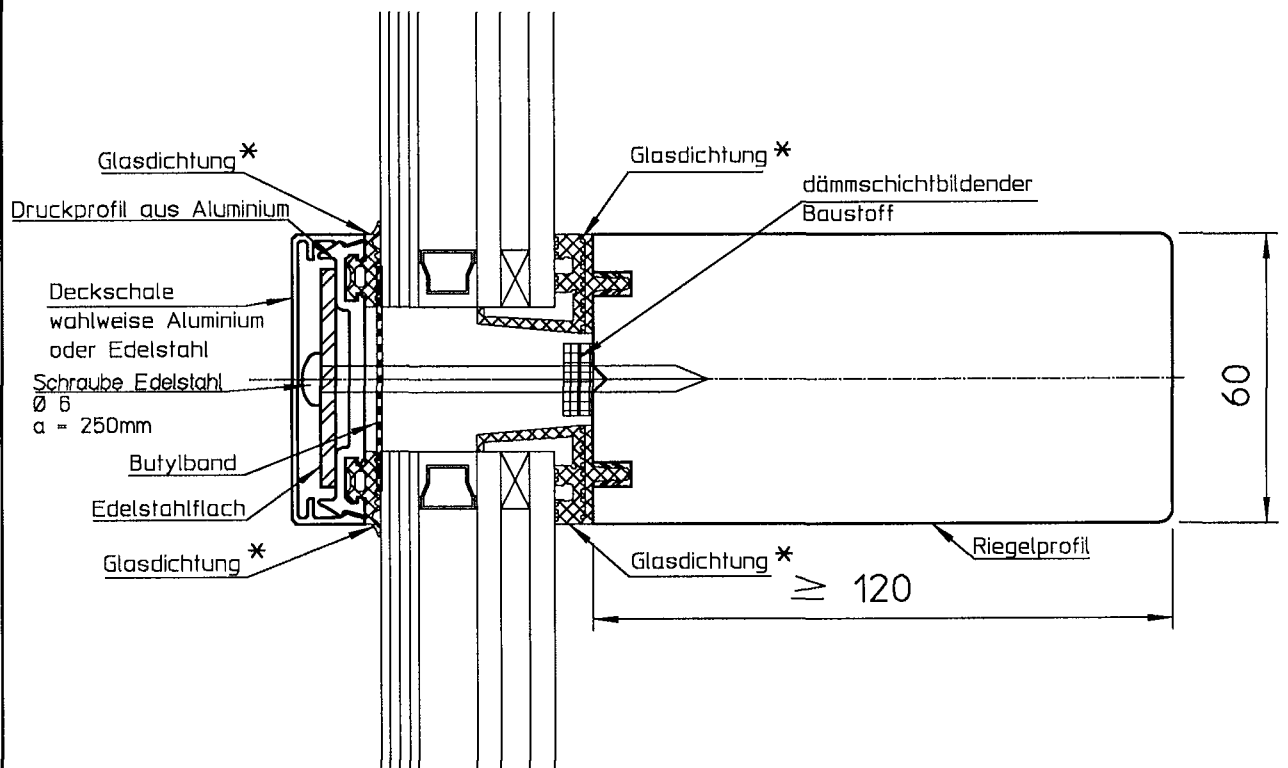
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Schnitt A-A
Pfeilerprofil

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





* MATERIALANGABEN BEIM DIBI HINTERLEGT

GEBR. SCHNEIDER
 Fensterfabrik
 GmbH & Co. KG

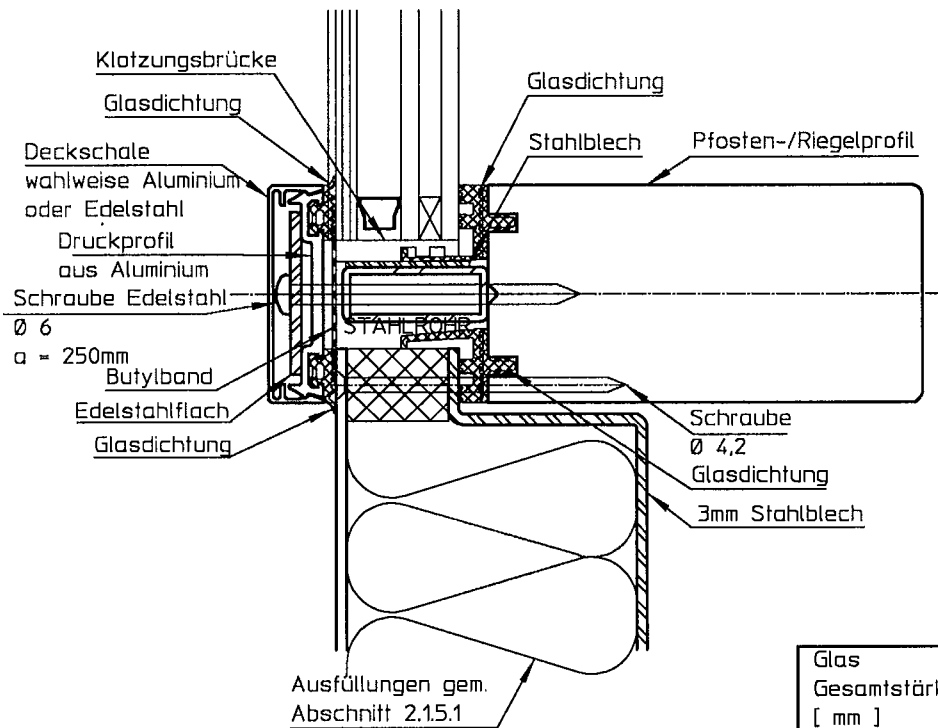
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
 Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
 GS-HAPR 60

Schnitt B-B
 Riegelprofil

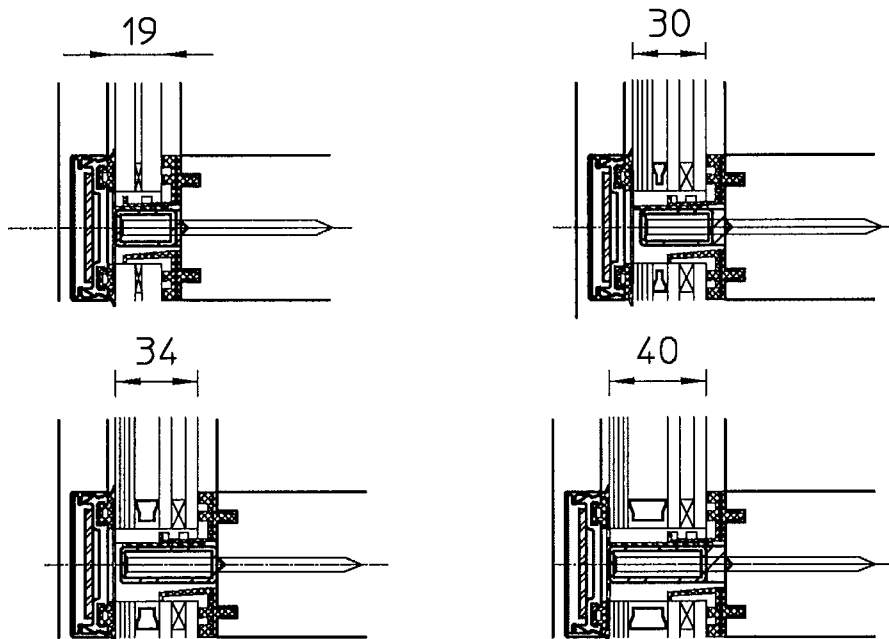
Anlage 4
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.Z-70.4-124
 vom 21.April 2010





Glas Gesamtstärke [mm]	Stahlrohr Auflagestück [mm]
19 - 24	25x15x2 + SF
25 - 32	30x15x2 + SF
33 - 52	40x15x2 + SF

gemäß abZ Nr. Z-9.1-655



GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

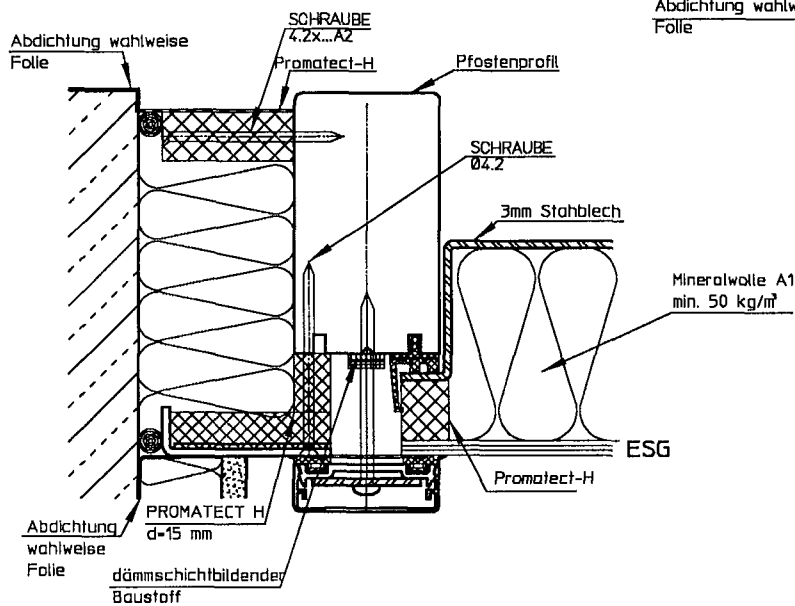
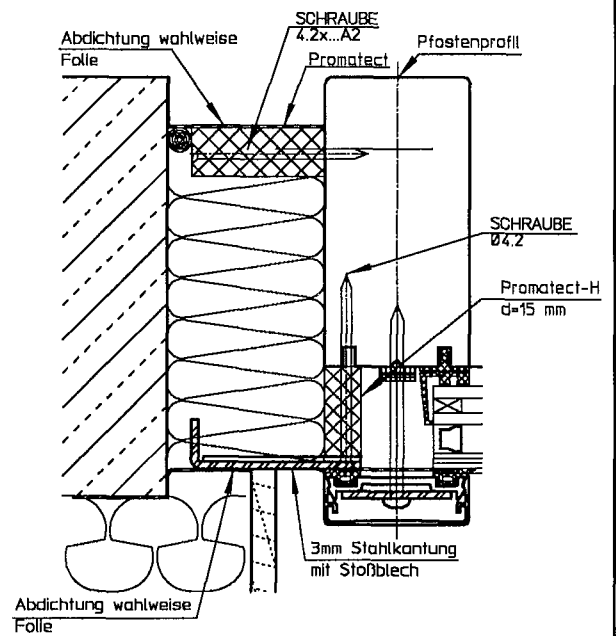
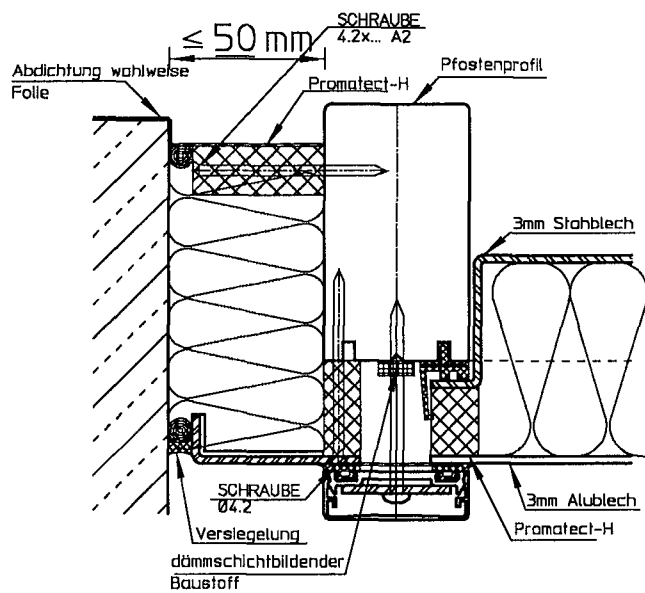
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Glasträger &
Klotzungsbrücken

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





SEITLICHE ABDICHTUNG WAHLWEISE AN:

- MAUERWERK MINDESTENS 11,5 CM
- BETON MINDESTENS 10 CM
- MIT BAUPLATTEN BEKLEIDETE STAHLSTÜTZEN F30 NACH DIN 4102 TEIL 4: = F30
- KLASSIFIZIERTE HOLZSTÜTZEN NACH DIN 4102 TEIL 4: = F30
- PORENBETONWÄNDE MINDESTENS 17,5 CM

GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

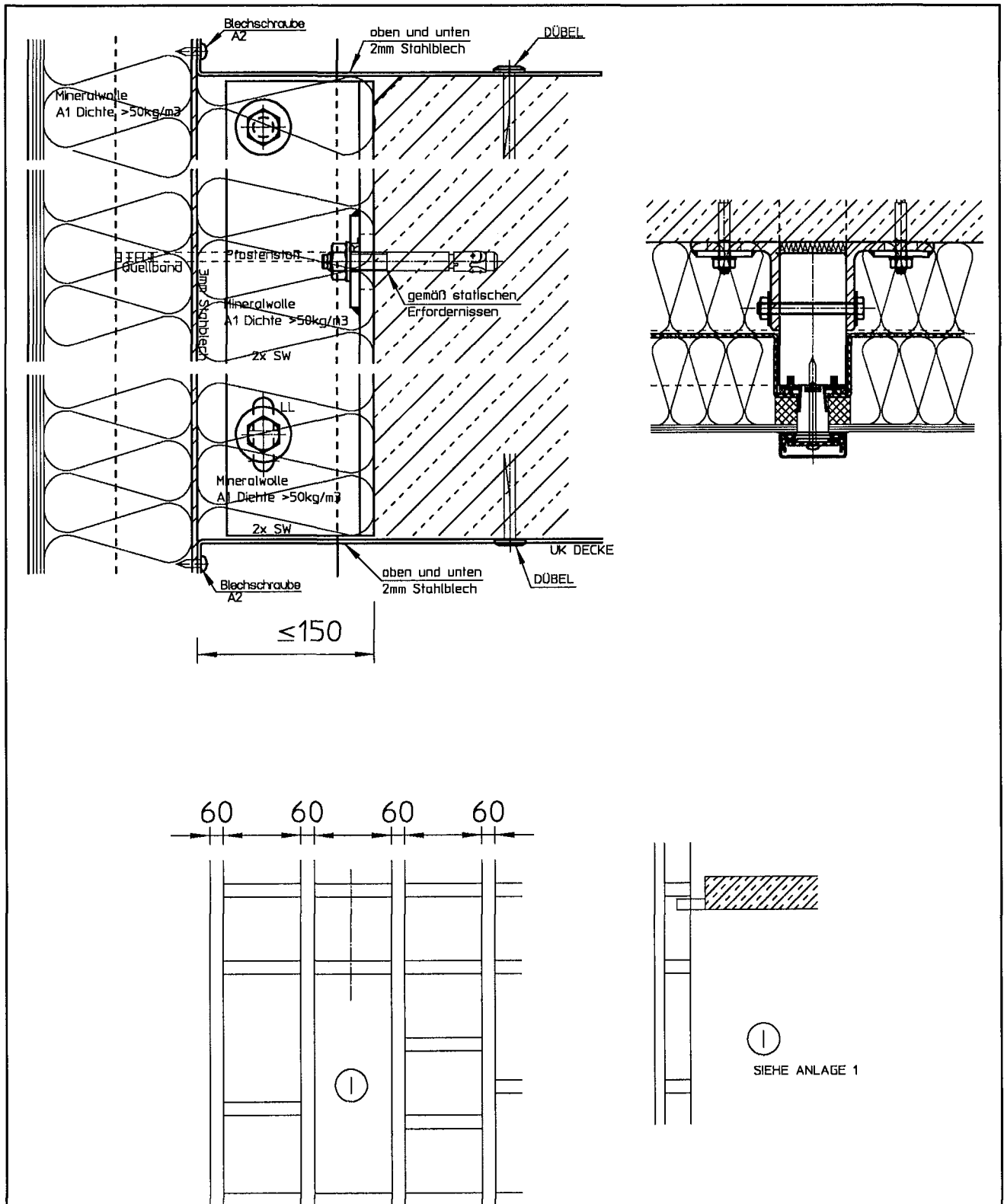
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Seitliche Abdichtung

Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik

GmbH & Co. KG

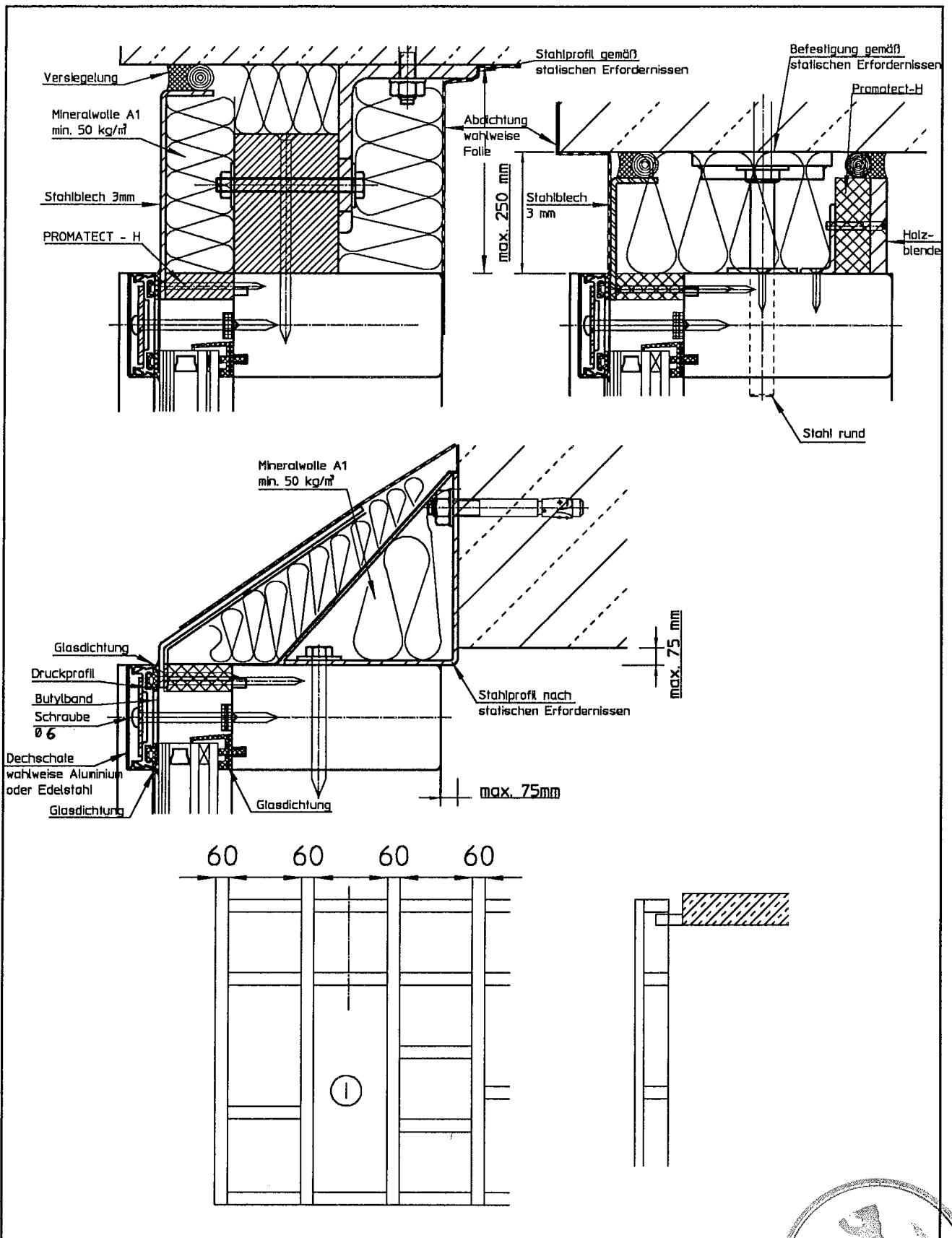
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
 Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
 "GS-HAPR 60"

Deckenbereich

Anlage 7
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.Z-70.4-124
 vom 21.April 2010





GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

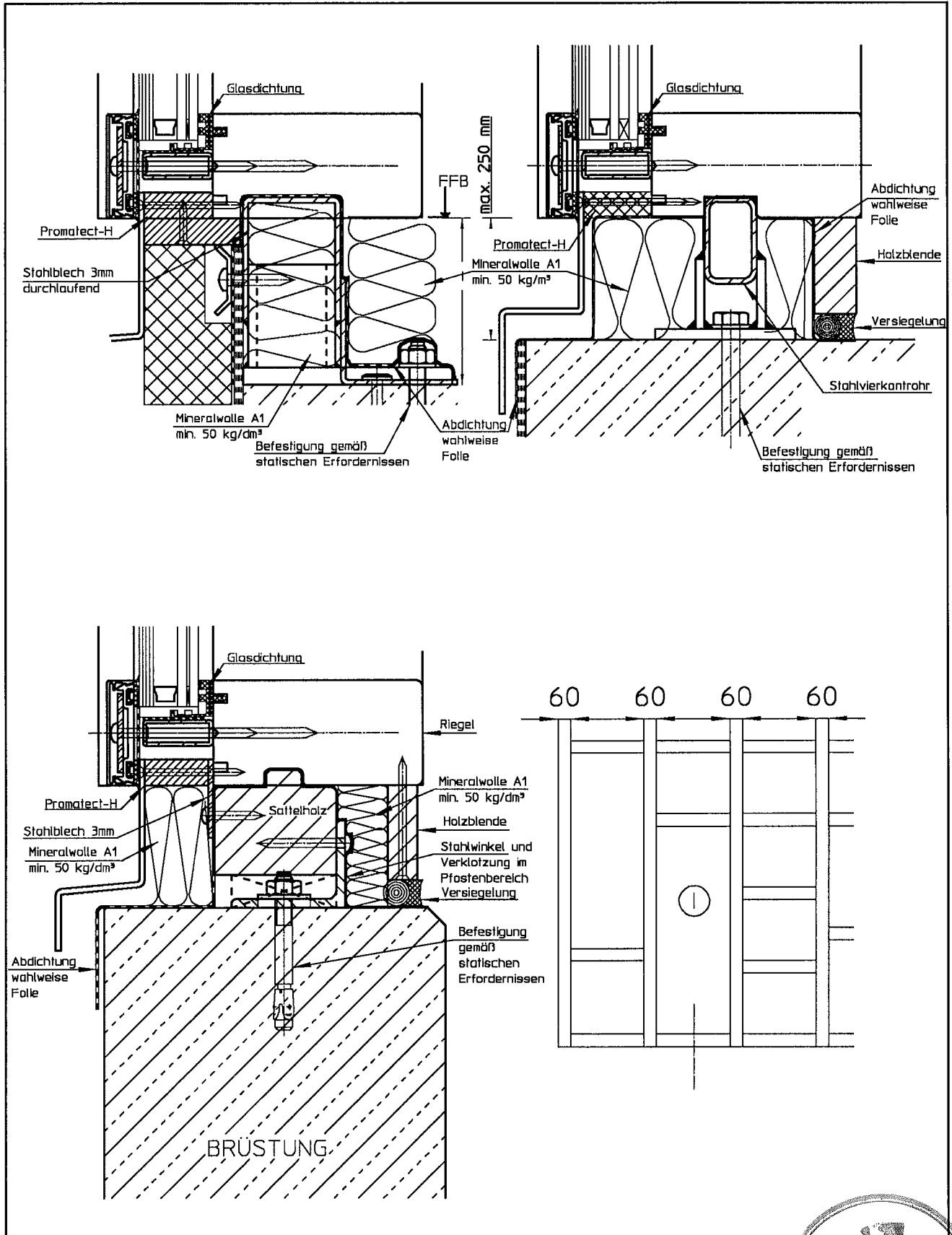
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Kopfpunkt

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

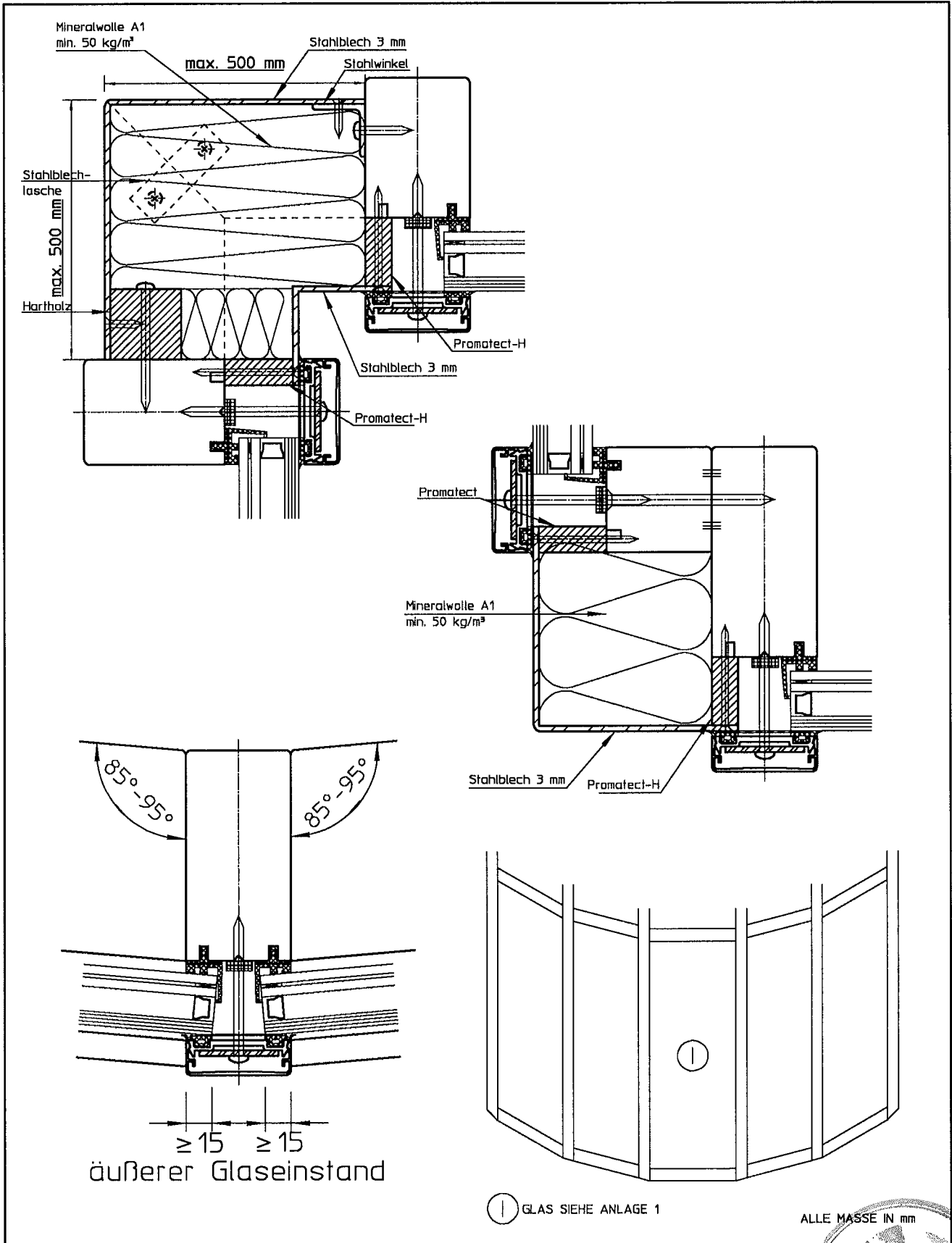
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Fusspunkt

Anlage 9
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





GEBR. SCHNEIDER
 Fensterfabrik
 GmbH & Co. KG

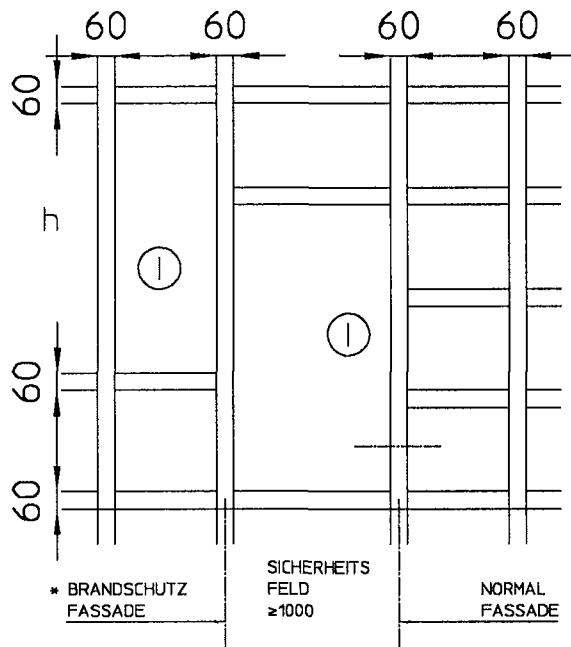
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
 Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
 "GS-HAPR 60"

Eckausbildung
 + Segmentfassade

Anlage 10
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.Z-70.4-124
 vom 21.April 2010

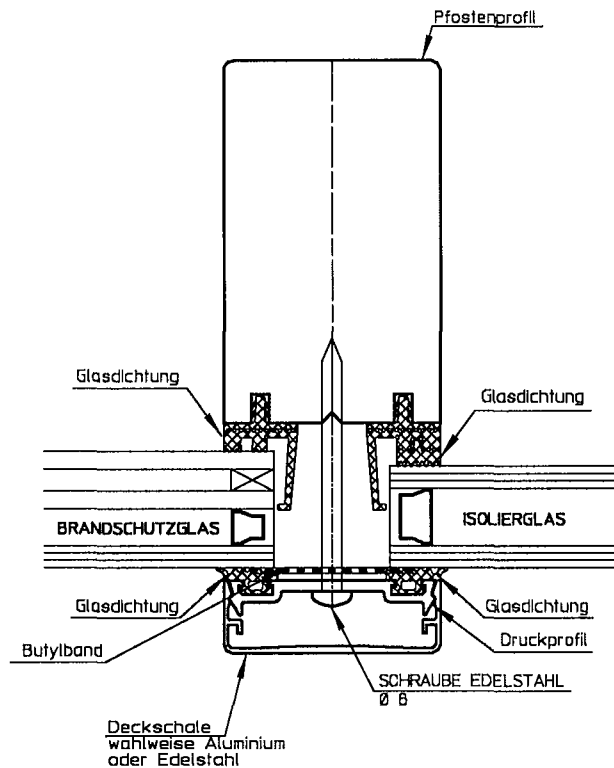




SIEHE ANLAGE 1

* BREITE DER BRANDSCHUTZFASSADE MUSS ÜBER DIE ÖRTLICHE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTGELEGT WERDEN.

MASSE IN MM



GEBR. SCHNEIDER

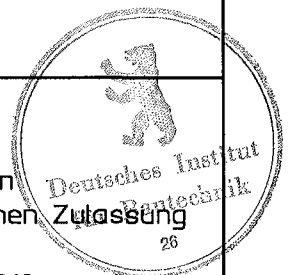
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

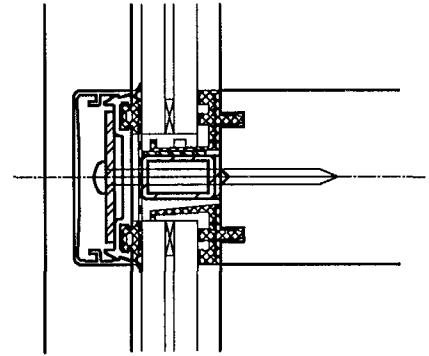
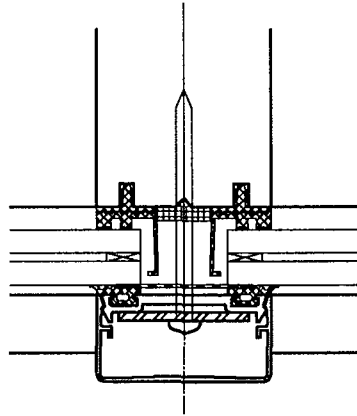
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

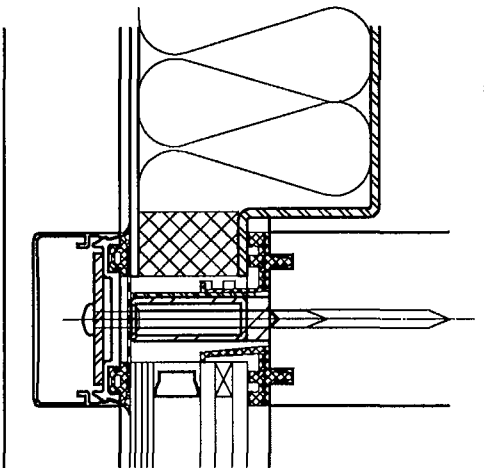
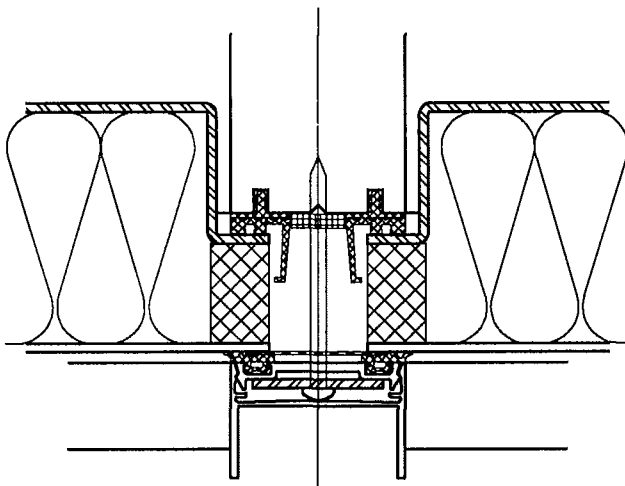
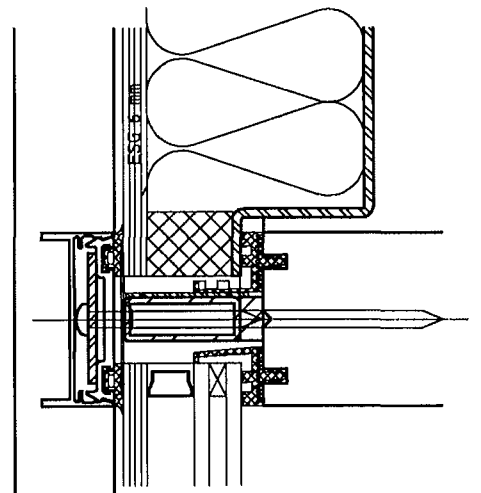
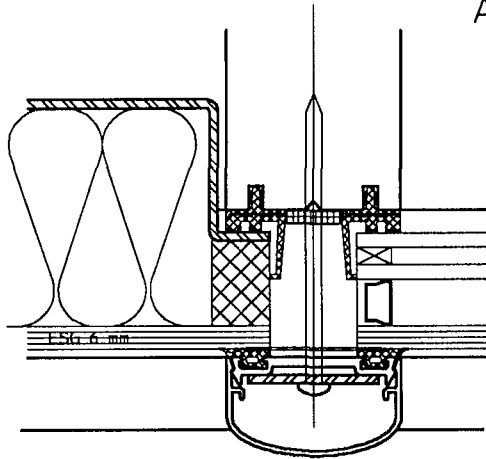
Übergang Brandschutz-
\Normalfassade

Anlage 11
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





mit
Ausfüllung



GEBR. SCHNEIDER
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

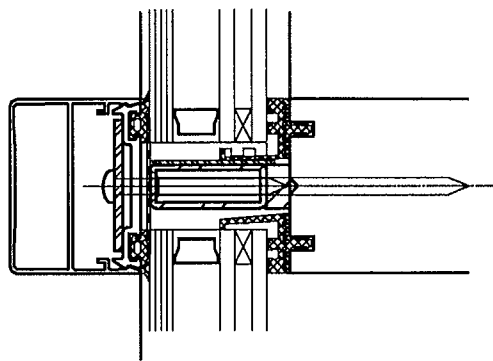
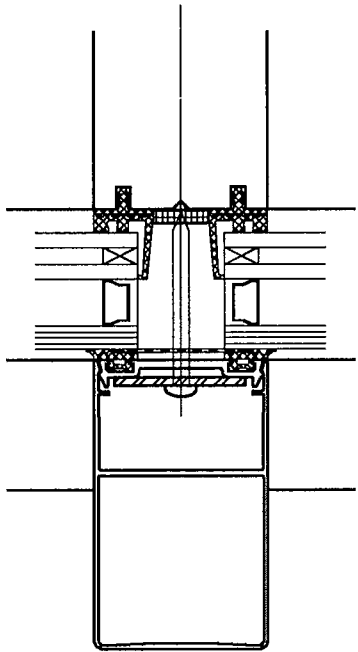
74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

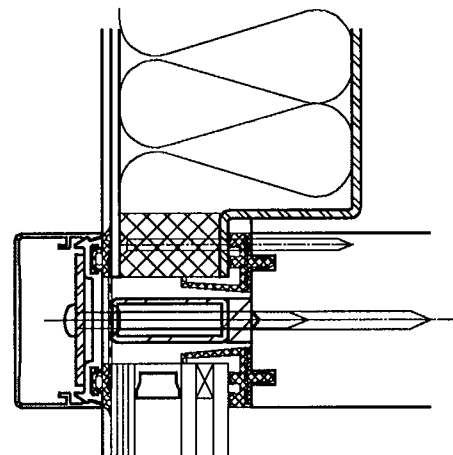
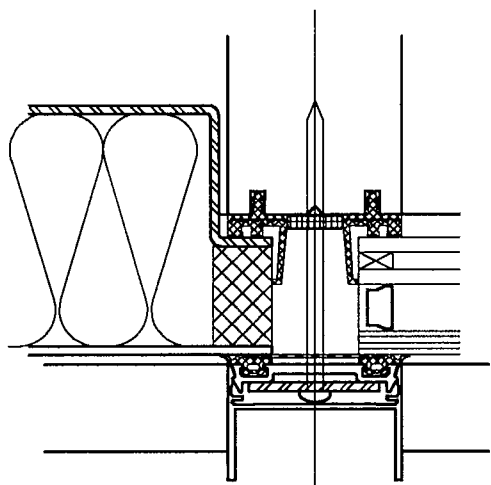
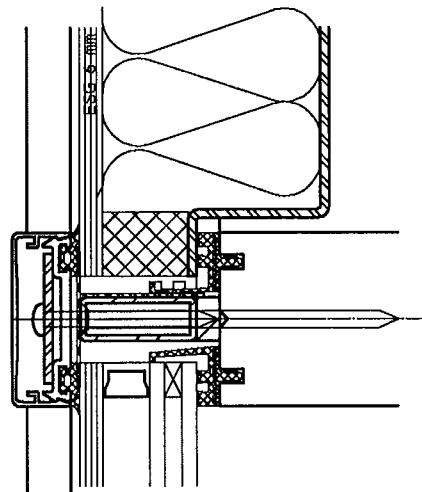
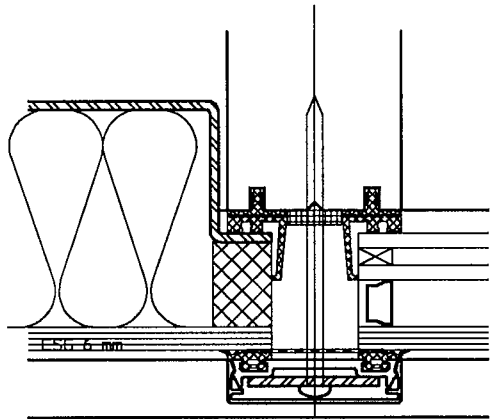
Verglasungsmöglichkeit

Anlage 12
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010





mit
Ausfüllung



GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

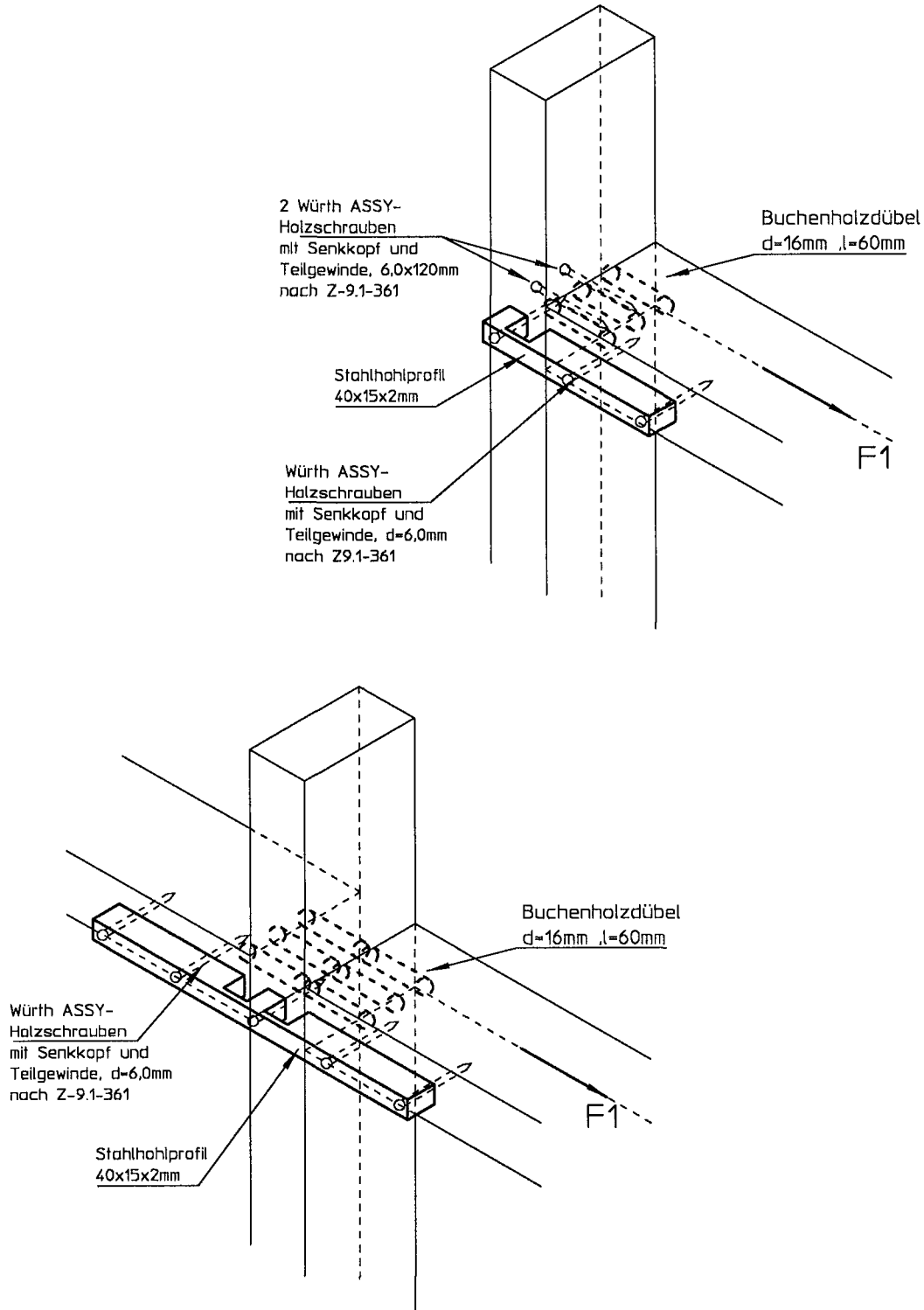
Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Verglasungsmöglichkeiten

Anlage 13
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010



Riegelanschlüsse nach Zulassung Z-9.1 - 655



GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik

GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

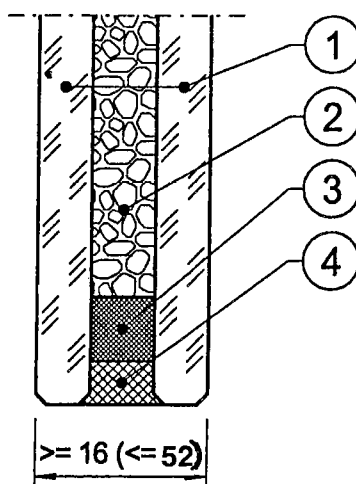
Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

Riegelanschlüsse
nach Zulassung
Z-9.1 -655

Anlage 14
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010



Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT,
sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE,
sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

-
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
 - Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
 - Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
 - Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
 - Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
 - Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
 - Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

GEBR. SCHNEIDER

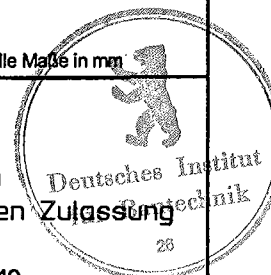
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

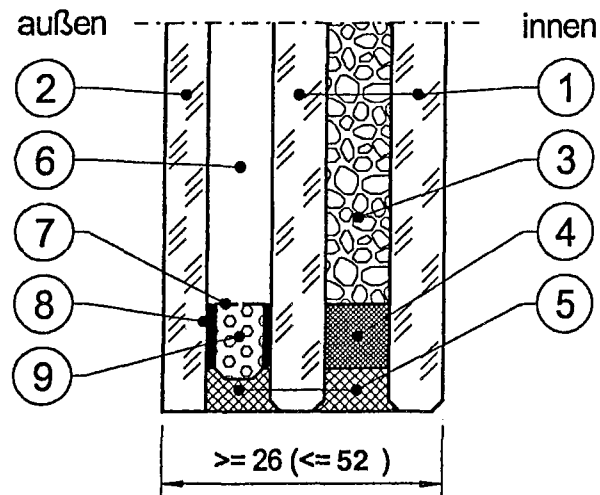
Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

SGG CONTRAFLAM 30

Anlage 15
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010



Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT, sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE, sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)

* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

GEBR. SCHNEIDER

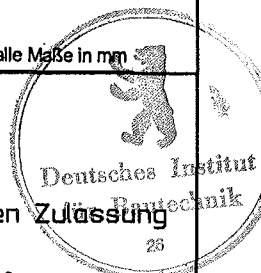
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

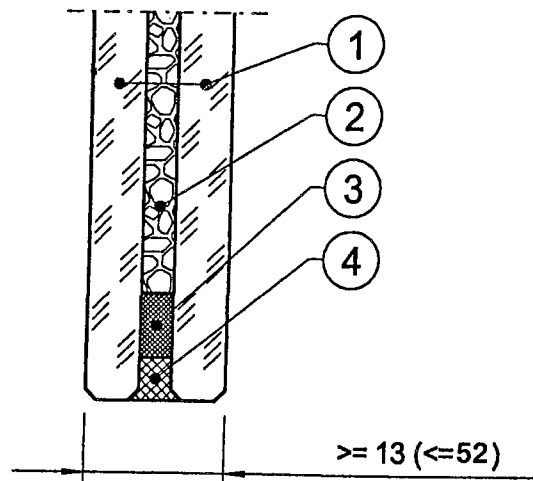
Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

SGG CONTRAFLAM 30 IGU
Climalit / Climaplus

Anlage 16
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010



Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT,
sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE,
sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

GEBR. SCHNEIDER

Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

SGG CONTRAFLAM Lite 30

Anlage 17
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010

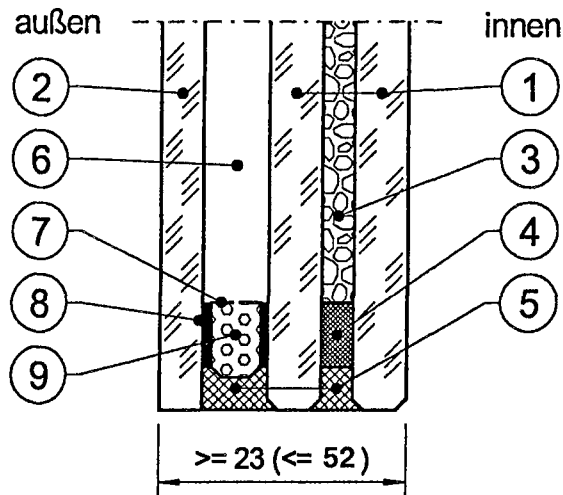
alle Maße in mm



Deutsches Institut
für Bautechnik
Zulassung

25

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT, sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE, sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)

* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

GEBR. SCHNEIDER
Fensterfabrik
GmbH & Co. KG

74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9
Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522

Fassadenkonstruktion
"GS-HAPR 60"

SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU
Climalit / Climaplus

Anlage 18
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.Z-70.4-124
vom 21.April 2010



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Fassadenkonstruktion(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Fassadenkonstruktion(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Fassadenkonstruktion(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.4-124 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 21.04.2010 hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

GEBR. SCHNEIDER Fensterfabrik GmbH & Co. KG <small>74597 Stimpfach Rechenbergerstraße 7-9 Tel.: 07967/1510 FAX: 07967/521 u. 522</small>	Fassadenkonstruktion "GS-HAPR 60" - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 19 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-124 vom 21. April 2010
--	---	---

